



Beschlussvorlage

Amt: 41 Stehle	Datum: 12.10.2016	Az.: be/ste	Drucksache Nr.: 283/2016
-------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Kulturausschuss	03.11.2016	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	21.11.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Richtlinien für die Ehrung von erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Musikwettbewerben durch die Stadt Lahr/Schwarzwald
hier: Neufassung zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Neufassung der Richtlinien für die Ehrung von erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Musikwettbewerben durch die Stadt Lahr gemäß dem beigefügten Entwurf.

Anlage(n):

- Ehrungsrichtlinien Musikmedaille der Stadt Lahr (Entwurf für Neufassung)
- Ehrungsrichtlinien Musikmedaille der Stadt Lahr (alte Fassung)

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

Die jährliche Verleihung der Musikmedaille der Stadt Lahr erfolgt gemäß den im Jahre 1988 durch den Gemeinderat der Stadt Lahr beschlossenen Richtlinien für die Ehrung von erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Musikwettbewerben. Eine Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien erfolgte zuletzt zum 01.03.1993. Die Ehrungen betreffen in den allermeisten Fällen Kinder und Jugendliche, die ihre musikalische Ausbildung in Lahr erhalten und entsprechende Erfolge bei überregionalen Musikwettbewerben erzielen konnten. Das Kulturamt hat unter Einbeziehung der Städtischen Musikschule und anderer musikpädagogischer Einrichtungen die seit nunmehr 23 Jahren unveränderten Ehrungsrichtlinien auf ihre aktuellen Erfordernisse überprüft und, wie nachfolgend aufgeführt, Änderungsvorschläge inhaltlicher und redaktioneller Art erarbeitet.

In der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinien wurden auch Änderungswünsche aufgrund von Anregungen durch Eltern ehemaliger Preisträger berücksichtigt. Des Weiteren fanden in der Neufassung notwendige Ergänzungen und Konkretisierungen als Reaktion auf die veränderte Musikbildungslandschaft in Lahr ihren Niederschlag.

Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinien umfassen im Wesentlichen:

a) Erweiterung des Ehrungskreises

Zukünftig sind auch Schüler von privaten Musikschulen/Lehrkräften oder sonstigen musikpädagogischen Einrichtungen für die Auszeichnung mit einer Musikmedaille und/oder einer Ensemblesmusikmedaille ausgezeichnet werden

b) Änderung der Ehrungsvoraussetzungen für die Auszeichnung mit der goldenen Musikmedaille

Zukünftig sollen auch 3. Preisträgerinnen und Preisträger beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ sowie 3. Preisträgerinnen und Preisträger bei anderen nationalen oder internationalen Wettbewerben mit einer goldenen Musikmedaille geehrt werden.

c) Streichung der bisherigen Regelungen für eine Verleihung der Musikmedaille an Orchester, Chöre und sonstige Ensembles mit zehn und mehr Mitgliedern

Bislang wurde bei der Auszeichnung von Orchestern, Chören und sonstigen Ensembles mit zehn und mehr Mitgliedern nur eine **gemeinsame** Medaille an den betreffenden Verein, die betreffende Schule bzw. den Leiter oder Träger des Ensembles verliehen. Die einzelnen Mitglieder der Orchester, Chöre oder Ensembles erhielten keine Medaille bzw. Urkunde. Die Verwaltung schlägt vor diese Regelung ersatzlos zu streichen.

d) Einführung einer neuen Ehrungsform durch die Verleihung einer „Ensemblesmusikmedaille“ an Orchester, Chöre, Bands und Formationen der U-Musik sowie sonstige Ensembles der E-Musik mit mehr als zehn Mitgliedern

Die unter Ziffer b. beschriebene bisherige Verfahrensweise, bei der Ehrung von Orchestern, Chören und sonstigen Ensembles mit zehn und mehr Mitgliedern nur **eine gemeinsame** Medaille an den/die Leiter/in zu verleihen, wurde von einigen Eltern der Ensemblemitglieder beanstandet, da sie zu Unzufriedenheit und Enttäuschung bei den einzelnen Ensemblemitgliedern, vornehmlich Kinder und Jugendliche, führte. Von Elternseite wurde u. a. angeregt, bei der Verleihung der Musikmedaillen analog zum Verfahren bei der Sportlererhebung zu verfahren. Bei dieser ebenfalls jährlich durchgeführten Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler werden, z. B. im Falle der Auszeichnung einer Mannschaft, alle Mannschaftsmitglieder mit jeweils einer persönlichen Sportlermedaille oder Plakette ausgezeichnet.

Um hier eine Gleichbehandlung herzustellen schlägt die Verwaltung vor, für die nachfolgend aufgeführten Musikformationen, die Ehrung mit einer **Ensemblemusikmedaille** einzuführen.

Mit dieser neu geschaffenen Ensemblemusikmedaille sollen zukünftig Orchester, Chöre, Bands und Formationen der U-Musik sowie sonstige Ensembles der E-Musik mit mehr als zehn Mitgliedern ausgezeichnet werden.

Durch die Auszeichnung mit einer Ensemblemusikmedaille **an jedes Mitglied** von erfolgreichen Orchestern, Chören, Bands und großen Ensembles soll der persönliche Beitrag am Gemeinschaftserfolg besser gewürdigt werden. Da es sich bei den Mitwirkenden der auszuzeichnenden Ensembles in vielen Fällen um Kinder und Jugendliche handelt, soll mit der Verleihung einer Ensemblemusikmedaille auch der Gemeinschaftssinn gefördert werden.

Die **Ensemblemusikmedaille** soll in Gold und in Silber vergeben werden.

Die goldene Ensemblemusikmedaille erhalten:

1. und 2. Preisträger bei nationalen und internationalen Wettbewerben

Die silberne Ensemblemedaille erhalten:

3. Preisträger bei nationalen und internationalen Wettbewerben

1. und 2. Preisträger bei Wettbewerben auf Landesebene

e) Konkretisierungen und Ergänzungen im Falle der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen für verschiedene Musikmedaillen

Bei Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen für die Auszeichnung mit der Musikmedaille und der Ensemblemusikmedaille werden zukünftig beide Medaillen vergeben. Sollte eine Person in unterschiedlichen Ensembles die Ehrungsvoraussetzungen für eine Ensemblemusikmedaille erfüllen, wird nur eine Medaille vergeben und zwar die für die höchste Auszeichnung. Die anderen Preise werden in der Verleihungsurkunde vermerkt.

e) Erweiterung des Berechtigtenkreises für ein Sondervorschlagsrecht zur Ehrung mit der Musikmedaille und der Ensemblemusikmedaille in besonders gelagerten Fällen

Das Vorschlagsrecht zur Auszeichnung mit einer Musikmedaille oder einer Ensemblemusikmedaille in besonders gelagerten Fällen wird auf den Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernenten erweitert.

Im Zuge der Neufassung der Richtlinien ist auch eine gestalterische Anpassung der Musikmedaillen und der Verleihungsurkunden vorgesehen.